

# Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb



Landau in der Pfalz

## Sitzungsvorlage

860/507/2020

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 11.11.2020	Aktenzeichen: 861		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	09.11.2020	Vorberatung N	
Verwaltungsrat	19.11.2020	Entscheidung Ö	
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau			
Hauptausschuss	12.01.2021	Vorberatung Ö	
Stadtrat	26.01.2021	Entscheidung Ö	

### Betreff:

Anpassung der Straßenreinigungsgebührensatzung

### Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsrat beschließt
  - a. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und des wirtschaftlichen Drucks auf den Einzelhandel in der Innenstadt auf eine Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren zu verzichten. Das erwartete Defizit von voraussichtlich 223 T€ soll über die Rücklage finanziert werden.
  - b. Den in der Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügten Entwurf der „Satzung zur Änderung der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau –AÖR- über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)“ als Satzung.
2. Der Stadtrat stimmt dem Beschlussvorschlag unter 1 zu.

### Begründung:

#### **Teil A: Erhöhung des öffentlichen Interesses**

Das Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) fordert, dass die innerstädtischen Straßen zu reinigen sind (§ 17). Der Adressat der Forderung ist die Kommune, die allerdings die Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümerschaft übertragen kann. Weiterhin hat die Kommune die Möglichkeit bei der Eigenbesorgung den Aufwand der Straßenreinigung den angrenzenden Grundstückseigentümerinnen und -Eigentümern nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes, in Rechnung zu stellen. Dabei muss die Kommune den erhöhten Aufwand für die Reinigung der Straßen tragen, die durch den Durchgangsverkehr verursacht ist.

Demnach erfolgt die Finanzierung der Aufwendungen der öffentlichen Straßenreinigung wie folgt:

- Gebührenerhebung von den anliegenden bevorteilten Grundstücken.
- Steuerfinanzierter Anteil der Kommune für den Durchgangsverkehr, bezeichnet als öffentliches Interesse.

Das öffentliche Interesse der Stadt Landau in der Pfalz an der Straßenreinigung wird derzeit mit pauschal 15 % angesetzt, ohne dezidierte Berechnung. Es wird unabhängig von der Reinigungsklasse und der Straßenklassifizierung von den aufzuwendenden Kosten zur Ermittlung der Gebühren abgezogen. Für das Jahr 2019 hat die Stadt Landau in der Pfalz 116 T€ für das öffentliche Interesse an den EWL geleistet.

Es gibt bundesweit Unterschiede in der Festlegung des öffentlichen Interesses. Verschiedene Bundesländer haben 25 % als feste Sätze in Ihren Gesetzen verankert. In Rheinland-Pfalz gibt es diese rechtlichen Vorgaben nicht. Um der aktuellen Rechtsprechung zu entsprechen, ist eine möglichst konkrete Ermittlung des öffentlichen Interesses notwendig. Dabei ist das öffentliche Interesse umso höher zu bewerten, je intensiver die Straße durch Nichtanlieger in Anspruch genommen wird. Ausreichend ist dabei grundsätzlich eine Einteilung in vier Straßentypen, bei der das öffentliche Interesse steigt, je höher der Durchgangsverkehr ist.

Bei der Bewertung des öffentlichen Interesses für die einzelnen Straßentypen haben die Gerichte den Kommunen einen großen Ermessensspielraum eingeräumt. Im Zusammenhang mit dem Beschluss der Reinigungsgebühren im Verwaltungsrat am 07.12.2017 (SiVo 860/358/2017) wurde die Frage aufgeworfen, ob das öffentliche Interesse für die Straßenreinigung richtig ermittelt wurde. Hierbei ging es vorrangig um die Höhe des öffentlichen Interesses für die Reinigung der Fußgängerzone. Der EWL wurde aufgefordert eine entsprechende Kalkulation aufzustellen.

Eine Prüfung, wie in der Vergangenheit das öffentliche Interesse kalkuliert wurde ergab, dass diese nicht konkret berechnet wurde, sondern nach allgemeinen abgaberechtlichen Grundsätzen pauschal festgelegt wurde, was rechtlich zulässig war. Da der Anteil der Verschmutzung des Durchgangsverkehrs nicht genau berechenbar war, wurde eine einheitliche Pauschale gewählt. Mit der Wiedereinführung der öffentlichen Straßenreinigung im Jahr 1988 wurden 25 % festgesetzt. Ein Jahr später wurde der Betrag, auch aus finanziellen Zwängen heraus, auf 15 % reduziert. Dieser Anteil wird noch als „erheblich fühlbar“ angesehen. Seit dieser Zeit wurde die Pauschale nicht mehr verändert.

In seinen örtlichen Erhebungen im Jahr 2018 beim EWL hat der Landesrechnungshof die Höhe des öffentlichen Interesses in seinem Entwurf der Prüfungsmitteilung nicht beanstandet. Aufgrund neuerer Rechtsprechung von Oberverwaltungsgerichten ab 2016 zu dem Thema öffentliches Interesse wird aber seitens des Vorstandes dringend empfohlen das öffentliche Interesse auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse bezogen zu ermitteln.

Die Rechtsprechung gesteht den Kommunen einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Festsetzung der Prozentsätze für das jeweilige öffentliche Interesse bei den einzelnen Straßentypen zu. Üblicherweise reicht eine Einteilung der Straßen in vier Typen, abhängig vom Durchgangsverkehr, aus. Wie in der Vorlage 860/471/2020 aufgezeigt, behandelt im Verwaltungsrat am 12.03.2020, ist eine Anpassung der Straßentypen in Anlehnung an die Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge sinnvoll. Hier wird anhand der „Lüneburger Tabelle“ zwischen sechs Straßentypen unterschieden, siehe Tabelle 1.

öffentlicher Anteil Straßenausbau	Definition Straße (Lüneburger Tabelle)
25	reine Anliegerstraßen bei geringem Durchgangsverkehr und ganz überwiegendem Anliegerverkehr (Sackgassen, VKA ohne Bedeutung für übrige Anlage und für Gehwege an klassifizierten Straßen)
30	für reine Anliegerstraßen bei geringem Durchgangsverkehr und überwiegendem Anliegerverkehr (innerörtliche Verbindung ohne wesentliche Bedeutung) und für Fußgängerzonen in der Kernstadt
35	für Anliegerstraßen mit erhöhtem Durchgangsverkehr aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
40	Für Anliegerstraßen mit nicht unerheblichem Durchgangsverkehr (innerörtliche Hauptverkehrsachsen)
50	Anlieger und Durchgangsverkehr halten sich die Waage (innerörtliche Sammelstraße, die mehrere VKA verbindet)
60	für Straßen mit überwiegendem Durchgangsverkehr

Tabelle 1: Typisierung der Straßen nach Ihrem Anteil an Durchgangsverkehr zur Ermittlung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen der Stadt Landau in der Pfalz, sog. Lüneburger Tabelle.

Es ist allerdings auf eine logische Abstufung der Prozentsätze zu achten und in der Summe sollte eine spürbare Entlastung erkennbar sein. Daher wurden folgende Prozentsätze unter Berücksichtigung des zu reinigenden Straßentyps zugrunde gelegt und daraus der Anteil des Öffentlichen Interesses ermittelt.

Straßentyp	zu reinigende Straßenlänge in Meter	Öffentlicher Anteil Straßenreinigung	Anteil öffentliches Interesse in Meter
1	23.636 m	5%	1.181,8 m
2	28.213 m	10%	2.821,3 m
3	15.292 m	15%	2.293,8 m
4	18.288 m	20%	3.657,6 m
5	15.838 m	25%	3.959,5 m
6	34.462 m	30%	10.338,6 m
<b>Summe</b>	135.729 m		24.252,6 m
<b>Anteil öffentliches Interesse insg.:</b>		<b>17,9%</b>	

Tabelle 2: Berechnung zur Ermittlung des Anteils des öffentlichen Interesses in der Straßenreinigung

Die absolute Höhe des öffentlichen Interesses belief sich im Jahr 2018 auf rund 114 T€, im Jahr 2019 auf 109 T€ Euro und für das Jahr 2020 wird mit rund 129 T€ gerechnet. Bei einer Erhöhung des öffentlichen Interesses auf 17,9 % sind rund 160 T€ im Haushalt der

Stadt Landau in der Pfalz anzusetzen. Im gleichen Maße werden die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bei den Straßenreinigungsgebühren entlastet.

Die Herleitung des öffentlichen Interesses der Straßenreinigung erfolgt in Anlehnung an die Ermittlung des Allgemeininteresses bei den wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen. Dies schafft aus Sicht des EWL für die betroffenen Eigentümerinnen und -tümer Transparenz, da keine unterschiedlichen Grundlagen eingesetzt werden. Die Kostensteigerungen für die Stadt bewegen sich dabei noch in einem akzeptablen Bereich. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit die Kosten der Papiereimerleerungen im Bereich der öffentlichen Straßenreinigung in die Reinigungskosten aufgenommen wurden und zu einer Entlastung des städtischen Haushalts führten.

Auf eine differenzierte Bewertung des öffentlichen Interesses in einzelne Reinigungsklassen sollte auch in Zukunft verzichtet werden. Es ist rechtlich zulässig und verwaltungswirtschaftlich sinnvoll über das gesamte Reinigungsgebiet und Straßentypen einen einheitlichen Durchschnittsatz zu verwenden. Dies wird rechtlich empfohlen und hat sich bisher auch in Landau bewährt.

Der EWL schlägt vor den pauschalen Satz für das öffentliche Interesse von 15 % auf 17,9 % anzuheben.

## Teil B: Anpassung der Straßenreinigungsgebühren

Aktuell gibt es vier Reinigungsklassen:

- RK I: Rinnenreinigung, einmal wöchentlich
- RK II: Rinnenreinigung, zweimal wöchentlich
- RK III: Flächenreinigung, zweimal wöchentlich (hauptsächlich Fußgängerzone)
- RK IV: Flächenreinigung, einmal wöchentlich (Danziger Platz und Theodor-Heuss-Platz)

Es werden nicht alle entstehenden Reinigungskosten auf die Grundstückseigentümer umgelegt. Sie dürfen nicht mit Kosten belastet werden, die nicht ihnen, sondern dem Allgemeininteresse an der Straßenreinigung zuzurechnen sind, siehe Teil A. Dieser Anteil wird bei der Gebührenkalkulation von den Kosten vorab abgezogen. Die verbleibenden Kosten werden dann verursachergerecht auf die einzelnen Reinigungsklassen verteilt.

Durch das Gebührenaufkommen können schon seit mehreren Jahren die verbleibenden Kosten der Straßenreinigung nicht gedeckt werden. Es besteht allerdings eine hohe Rücklage, die überwiegend in den Jahren 1994 bis 2002 aufgebaut wurde. Diese wurde zur Deckung der Verluste eingesetzt.

Zeitraum	Gebühr für Reinigungsklassen (RK) in € pro m und Monat			
	RK I	RK II	RK III	RK IV
1994 – 2002	0,31	0,62	1,30	0,65
2002 – 2006	0,23	0,46	1,30	0,65
2007 – 2011	0,18	0,36	1,30	0,65
2012 – 2014	0,18	0,36	2,00	0,65
2015 - 2017	0,22	0,44	2,00	0,92
2018 – heute	0,22	0,44	2,60	0,76

Tabelle 3: Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren (RK IV wurde 1995 eingeführt)

Die Entwicklung der Reinigungsgebühren (siehe Tabelle 3) zeigt, dass sich die Gebühren der Reinigungsklasse I im Zeitraum 2002 bis 2006 um 0,08 € reduzierten, von 2007 bis 2014 erfolgte eine weitere Reduzierung um 0,05 € und ab 2015 wurden erstmals nach 20 Jahren die Gebühren um 0,04 € erhöht. Im gesamten Zeitraum seit Gründung des Betriebszweiges im Jahr 1994 verringerten sich damit die Gebühren um insgesamt 0,09 € (rund 29 %). Dies gilt analog auch für Reinigungsklasse II.

Die Gebührenentwicklung in der Reinigungsklasse III blieb im Zeitraum von 1994 bis 2011 unverändert, die erste Gebührenanpassung erfolgte ab 2012 mit einer Erhöhung um 0,70 € (54 %) auf 2,00 €. Der Gebührensatz musste 2018 auf Grund gestiegener Anforderungen an die Stadtsauberkeit und gestiegener Reinigungskosten auf 2,60 € erhöht werden.

In der Reinigungsklasse IV waren die Gebühren über einen Zeitraum von 19 Jahren unverändert und mussten dann erhöht werden. Aufgrund einer Veränderung des Verteilungsschlüssels konnten die Gebühren in 2018 sogar dann von 0,92 € auf 0,76 € vermindert werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Gebühren der Straßenreinigung seit 1994 selten angepasst wurden. Diese Anpassungen führten rechnerisch zu geringen Veränderungen in den jeweiligen Reinigungsklassen pro Jahr, siehe Tabelle 4.

	Reinigungsklassen			
	RK I	RK II	RK III	RK IV
Anzahl Anpassungen	3	3	2	2
Ø Veränderung/Jahr	-0,3 ct	-0,5 ct	+6,5 ct	+5,5 ct

Tabelle 4: Anzahl der Anpassungen und durchschnittliche Veränderungen der Straßenreinigungsgebühren seit 1994

Folgende wesentliche Änderungen beeinflussen die Gebührenhöhe:

1. Einbeziehung der Kosten für die Papiereimerleerung in die Reinigungsgebühren im Jahr 2015 zur gesetzlich gebotenen Entlastung des städtischen Haushaltes zu Lasten der Gebührenzahler.
2. Durchführung der Flächenreinigung (RK III) durch den Bauhof, Beschluss Verwaltungsrat im Jahr 2012.
3. Rückläufige Zinsentwicklung.
4. Einsatz des Gluttonsaugers in 2019 in Folge der Forderungen nach höherer Stadtsauberkeit.
5. Einsatz eines Schrubbdecks in 2019 zur Verbesserung der Sauberkeit der neuen Beläge in der Fußgängerzone.
6. Bildung der Stabsstelle Stadtsauberkeit mit erhöhten Personalkosten beim EWL.
7. Oberflächengestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen.
8. In 2020 wesentliche Erhöhung der Kosten der Entsorgung des Straßenkehrrechts auf Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung.

Die Vorkalkulation der Straßenreinigungsgebühren gemäß Tabelle 5 zeigt, dass für 2021 normalerweise ein Handlungsbedarf gegeben wäre. Auch wenn mit Stand vom

31.12.2020 noch eine Rücklage in Höhe von rd. 1.300 T€ vorhanden ist, müsste der Vorstand dem Verwaltungsrat eine Gebührenanpassung vorschlagen. Nach intensiver Beratung mit der Stadtverwaltung soll aber auf eine Gebührenanpassung verzichtet werden. Dies in der Kenntnis, dass eine Gebührenanpassung dann spätestens im Jahr 2022 notwendig sein wird. Da an der Reinigungsleistung im Sinne einer attraktiven Innenstadt keine Abstriche gemacht werden sollen, werden die Gebühren für die Reinigungsklassen III und IV dann prozentual höher ausfallen.

Kalkulation Straßenreinigungsgebühren 2021					
		Reinigungs-klasse			
		I	II	III	IV
<b>aktuelle monatliche Gebühren in € / lfdm und Monat</b>		<b>0,22</b>	<b>0,44</b>	<b>2,60</b>	<b>0,76</b>
Gebühr in Abhängigkeit der Entnahme aus der Rücklage					
	Entnahme Rücklage in Euro				
0%	0	0,30	0,60	3,87	1,14
5%	66.400	0,27	0,54	3,53	1,04
10%	132.900	0,25	0,50	3,19	0,94
15%	199.300	0,22	0,44	2,86	0,84

Tabelle 5: Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2021 bei unterschiedlichen Entnahmen aus der Rücklage.

Die unterschiedlichen Steigerungsraten ergeben sich auf Grund der unterschiedlichen Kostenentwicklungen in den einzelnen Bereichen. Dies konnte durch die berechnete höhere Kostenbeteiligung der Stadt im Rahmen des öffentlichen Interesses nicht kompensiert werden. Eine ungleiche Verteilung der Rücklage auf die einzelnen Reinigungs-klassen darf nicht erfolgen. Unter der Annahme, dass alle Reinigungs-klassen zu gleichen Teilen die Rücklage aufgebaut haben, ist eine entsprechende Rückführung der Rücklage in den Gebührenhaushalt vorzunehmen. Dies ist bei der Gebührenkalkulation 2022 zu berücksichtigen.

**Nachhaltigkeitseinschätzung:**

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja  / Nein   
 Begründung:

**Anlagen:**

- Satzungsänderung Straßenreinigungsgebührensatzung
- Synopse zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Dezernat II - BGM  
 Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung  
 Rechtsamt

Schlusszeichnung: